



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 3a UVP-Gesetz

Der Wasser- und Bodenverband „Barthe/ Küste“ beantragte die Überprüfung des Grabens 17 in Stralsund, Friedrich-Naumann-Straße in Bezug auf seine Gewässereigenschaft. Bei Verneinung der Gewässereigenschaft beantragte der Wasser- und Bodenverband die Entwidmung des Grabens 17 als oberirdisches Gewässer.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als eine Veränderung des Gewässers. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c in Verbindung mit Punkt 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3c des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 23.7.2013, BGBl. I 2749) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 25.04.2017

Im Auftrag

Jan Trenkmann
Fachdienstleiter